



REPUBLIK ÖSTERREICH
Personalvertretungsaufsichtsbehörde
beim Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
E-MAIL • PVAB@BMOEDS.GV.AT
TELEFON • 01/53115/207109
TELEFAX • 01/53109/207109

Antworten bitte unter Angabe der Geschäftszahl!

V 1-PVAB/18

Bericht
der Personalvertretungsaufsichtsbehörde
über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen
im Jahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 4
<i>Allgemeines</i>	Seite 4
<i>Aktuelle Zusammensetzung der PVAB</i>	Seite 5
2. Rechtsgrundlage des Berichts	Seite 6
3. Tätigkeitsstatistik	Seite 7
<i>Anträge nach § 41 Abs. 1 PVG</i>	Seite 8
<i>Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG</i>	Seite 9
<i>Gutachten nach § 10 Abs. 7 PVG</i>	Seite 9
4. Zur Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der PV-Organen:	Seite 10
<i>Anträge auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PV-Organen:</i>	Seite 10
<i>Verteilung der aufsichtsbehördlichen Verfahren auf die Bundesministerien:</i>	Seite 10
5. Zur Einhaltung des PVG durch Organe des des Dienstgebers:	Seite 11
<i>Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers:</i>	Seite 11
<i>Verteilung der Beschwerdeprüfungsverfahren auf die Bundesministerien:</i>	Seite 12
6. Veröffentlichung der Entscheidungen der PVAB:	Seite 12

1. Einleitung

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) erstattet durch ihre Mitglieder Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr.ⁱⁿ Anita PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen dem Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bericht gemäß § 41f des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017:

Allgemeines

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB), deren Mitglieder weisungsfrei sind und die beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) eingerichtet ist, ist für die Aufsicht über die Personalvertretung zuständig. Sie wird auf Antrag tätig, wenn die Verletzung von Rechten durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans behauptet wird, oder hat deren Gesetzmäßigkeit von Amts wegen zu überprüfen.¹⁾ Für diese Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG). Behauptet eine Partei des Verfahrens, durch den Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt zu sein, kann gegen Bescheide der PVAB wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Das BVwG kann von den Parteien des Verfahrens auch wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die PVAB angerufen werden.

Die PVAB hat nicht nur ihr eigenes Verfahren zu führen, sondern auch das Vorverfahren des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG abzuwickeln (wie beispielsweise Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit einer Beschwerde gegen eine solche Aberkennung, allfällige Beschwerdevorentscheidung, Beurteilung der Zulässigkeit des Vorlageantrags sowie Vorlage an das BVwG und Information der Parteien über die Beschwerde). Im Verfahren vor dem BVwG ist auch die PVAB Partei.

Gegen Erkenntnisse des BVwG ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zulässig, wenn davon die Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage abhängt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. Die PVAB hat als Partei auch im Verfahren vor dem VwGH mitzuwirken und kann auch selbst Revision gegen Erkenntnisse des BVwG erheben. Hat die PVAB nicht selbst Revision erhoben, hat sie dennoch Parteistellung im Verfahren vor dem VwGH.

¹⁾ § 41 Abs. 1 PVG.

Die PVAB hat auch Beschwerden von Personalvertretungsorganen über die Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers im vorangegangenen Jahr zu prüfen.²⁾

Schließlich ist die PVAB für die Erstellung von Gutachten³⁾ zuständig, sofern zwischen den zuständigen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen über eine bestimmte vom Dienstgeber beabsichtigte Maßnahme erzielt werden kann. Es entscheidet dann zwar der/die Ressortleiter/in, jedoch ist davor mit dem Zentralausschuss persönlich darüber zu beraten und auf dessen Verlangen ein Gutachten der PVAB zur Streitfrage einzuholen. Das Gutachten hat die PVAB innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

Auf die Behandlung von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch den Dienstgeber (§ 41 Abs. 4 PVG) und auf die Erstattung von Gutachten an eine Ressortleitung (§ 10 Abs. 7 PVG) ist das AVG nicht anzuwenden. Die PVAB entscheidet in diesen Fällen endgültig, der Rechtszug an BVwG bzw. VwGH ist ausgeschlossen.

Die PVAB besteht aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung des Dienstgebers und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung der Dienstnehmer/innen. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Alle Mitglieder der PVAB sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

Aktuelle Zusammensetzung der PVAB

Vorsitz

Sektionschefin i.R. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI, Vorsitzende
Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Josef GERM, 1. Stellvertreter
Senatspräsident des OGH i.R. Dr. Peter SCHIEMER, 2. Stellvertreter

Dienstgeberverspreter/in

MRⁱⁿ Drⁱⁿ Anita PLEYER (BMöDS), Mitglied
MR Dr. Wilhelm SANDRISSER (BMI), 1. Stellvertreter
SC Mag. Christian WEISSENBURGER (BMVIT), 2. Stellvertreter

Dienstnehmer/innenvertreter

MR Mag. Walter HIRSCH (BMLV), Mitglied
MR Dr. Wolfgang SETZER (BMI), 1. Stellvertreter
HR Dr. Gerhard SCHWABL (LPD Wien), 2. Stellvertreter

²⁾ § 41 Abs. 4 PVG.

³⁾ § 10 Abs. 7 PVG.

Die Bestellung der Mitglieder der PVAB erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 für eine Tätigkeitsdauer von fünf Jahren.

Die Kanzleigeschäfte der PVAB und die Geschäftsführung für die administrativen Angelegenheiten der PVAB werden vom BMöDS (Abteilung III/1) wahrgenommen.

2. Rechtsgrundlage des Berichts

Berichte ⁴⁾

§ 41f. Die Aufsichtsbehörde hat zu Jahresbeginn der Bundesministerin ⁵⁾ oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr betreffend

1. die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung und
2. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Organe des Dienstgebers

zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.“

Zu den Berichten über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Personalvertretungsaufsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit der Schaffung der PVAB nichts an den inhaltlichen Rechtsgrundlagen im PVG geändert wurde.

So ist zwar das AVG auf die Erstellung von Gutachten iSd § 10 Abs. 7 PVG, die auf Verlangen des Zentralausschusses bei Nichteinigung mit der Ressortleitung von der/dem Bundesminister/in bei der Personalvertretungsaufsicht eingeholt werden müssen, sowie auf die Prüfung von Beschwerden von Personalvertretungsorganen iSd § 41 Abs. 4 PVG wegen Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers seit 1. Jänner 2014 nicht mehr anzuwenden, doch wurden durch diese rein formalen Änderungen der Verfahrensvorschriften die materiellen Inhalte des PVG nicht beeinflusst.

Unverändert gelten daher die Regelungen im PVG, nach denen die Personalvertretungsorgane ihre Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß abzuwickeln haben. Ebenso unverändert sind auch die Bundesminister/innen und die ihnen unterstellten zuständigen Organe des Dienstgebers weiterhin an die sie betreffenden Vorschriften des PVG gebunden.

Daraus folgt, dass – wie auch vom BVwG bereits festgestellt - die bisherige Judikatur der PVAK weiterhin auch von Bedeutung für die Rechtsprechung der PVAB ist.

⁴⁾ Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) BGBl. I Nr. 82/2013

⁵⁾ Durch die Novelle BGBl. I Nr. 164/2017 zum Bundesministeriengesetz 1986 - BMG, in Kraft getreten mit 8. Jänner 2018, wurde mit den Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auch die PVAB vom BKA in die Zuständigkeit des BMöDS transferiert.

3. Tätigkeitsstatistik

	2016	2017
Zahl der eingelangten Fälle insgesamt:	34	29
Zahl erledigter Fälle insgesamt: ⁶⁾	37	28
Anträge (§ 41 Abs. 1 PVG):	26	16
Zahl der Erledigungen:	24	⁸⁾ 17
davon Bescheide:	23	17
Verfahrensdauer: ⁷⁾		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	58	46
<i>Höchstdauer:</i>	145	⁹⁾ 139
<i>Mindestdauer:</i>	3	1
Beschwerden (§ 41 Abs. 4 PVG): ¹⁰⁾	6	11
Zahl der Erledigungen	¹¹⁾ 10	8
Verfahrensdauer: ⁸⁾		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	37	43
<i>Höchstdauer:</i>	81	67
<i>Mindestdauer:</i>	13	18
Gutachten (§ 10 Abs. 7 PVG):	2	2
Zahl der Erledigungen:	2	2
Verfahrensdauer: ⁸⁾		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	17	14
<i>Höchstdauer:</i>	21	14
<i>Mindestdauer:</i>	12	14
Beschwerden an das BVwG:	6	3
Entscheidungen des BVwG, davon:	5	3
<i>Zurückweisung:</i>	0	2
<i>Abweisung:</i>	5	1
<i>Stattgebung:</i>	0	0

⁶⁾ Inklusive Tätigkeitsbericht der PVAB, allfälliger Revisionsbeantwortungen an den VwGH sowie allfälliger von Amts wegen geführter Verfahren.

⁷⁾ In Kalendertagen.

⁸⁾ Inklusive drei offener Fälle aus 2016 und eines im Jahr 2017 von Amts wegen geführten Verfahrens.

⁹⁾ Im Berichtsjahr konnte ein sehr komplexes Verfahren betreffend eine Unterrichtsanstalt erst nach 97 Tagen und ein weiteres Verfahren aufgrund von Verzögerungen und Terminerstellungsanträgen des Antragsgegners erst nach 139 Tagen abgeschlossen werden, während die Höchstdauer der sonstigen Verfahren 74 Kalendertage betrug.

¹⁰⁾ Auf diese Verfahren ist das AVG nicht anzuwenden.

¹¹⁾ Die höhere Zahl gegenüber den eingelangten Beschwerden war auf offene Fälle aus 2015 zurückzuführen.

Revisionsanträge an den VwGH:	0	1
Entscheidungen des VwGH, davon:	0	1
<i>Zurückweisung:</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
<i>Abweisung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Stattgebung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Beschwerden an den VfGH:	0	1
Entscheidungen des VfGH, davon:	0	0
<i>Ablehnung der Behandlung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Zurückweisung:</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
<i>Abweisung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Stattgebung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Die PVAB hat im **Jahr 2017** insgesamt **28 (37)**¹²⁾ Fälle erledigt (inklusive ihres Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2016).

Anträge nach § 41 Abs. 1 PVG

Im **Berichtsjahr 2017** wurden **16 (26) Anträge nach § 41 Abs. 1 PVG** auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen bei der PVAB eingebracht, wovon **13 (24)** Verfahren noch im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Zusätzlich wurde **1 (0)** Verfahren von Amts wegen durchgeführt und **3 (1)** noch offene Verfahren aus dem Vorjahr abgeschlossen.

In diesen aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren, auf die das AVG anzuwenden ist, wurden im Berichtsjahr **17 (23) Bescheide** erlassen. Die Zahl der **Beschwerden an das BVwG** gegen Entscheidungen der PVAB blieb auch im Jahr 2016 weiterhin weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Zu den im Berichtsjahr von der PVAB erlassenen **17 (23)** Bescheiden wurde in nur **3 (6) Fällen** – also in nicht einmal einem Sechstel der Verfahren - Beschwerde an das BVwG erhoben.

Die bis Ende 2017 eingelangten **3 (5) Erkenntnisse des BVwG** haben die Entscheidungen der PVAB ausnahmslos bestätigt und überdies die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

In **1 (0)** Fall aus 2016 wurde 2017 gegen das zurückweisende Erkenntnis des BVwG **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** sowie in der Folge **außerordentliche Revision** an den **Verwaltungsgerichtshof** erhoben, die beide von den Höchstgerichten zurückgewiesen wurden.

Somit wurden die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen der PVAB bislang ausnahmslos bestätigt, was eine erfreuliche Bilanz der rechtsprechenden Tätigkeit dieser Verwaltungsbehörde darstellt.

¹²⁾ In Klammer angeführt jeweils die Zahlen des Vorjahres.

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** der im Jahr 2017 abgeschlossenen Verfahren betrug **46** (58) Kalendertage, das längste dieser Verfahren nahm **139** (145) Kalendertage in Anspruch, die kürzeste Verfahrensdauer betrug **1** (3) Kalendertag(e).

Im Zusammenhang mit der Dauer der aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahren im Berichtsjahr wird angemerkt, dass im Jahr 2017 **1** Verfahren, das eine Unterrichtsanstalt betraf, erst nach **97** Tagen, sowie **1** Verfahren aufgrund von Verzögerungen und Terminerstreckungsanträgen des Antragsgegners erst nach **139** Kalendertagen abgeschlossen werden konnte, während die Höchstdauer der sonstigen Verfahren im Berichtsjahr **74** Kalendertage betrug.

Die Dauer der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren insgesamt konnte – wie bereits von 2015 auf 2016 - dennoch neuerlich weiter verkürzt werden.

Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG

Im **Berichtsjahr 2017** wurden **11** (6)¹³⁾ **Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG**¹⁴⁾ wegen behaupteter Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers im vorangegangenen Jahr bei der PVAB eingebracht, von denen **8** (10) im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Im Berichtsjahr waren ebenso wie 2016 **keine** offenen Beschwerdefälle aus dem Vorjahr zu erledigen.

Im Berichtsjahr 2017 verabschiedete die PVAB **8** (10) **Prüfungsergebnisse** zu Beschwerden gegen Organe des Dienstgebers. Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren wegen Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers betrug **43** (37) Kalendertage, die längste nahm **67** (81) Tage in Anspruch, die kürzeste betrug **18** (13) Tage.

Die Dauer der Beschwerdeprüfungsverfahren im Berichtsjahr 2017 blieb gegenüber dem Vorjahr im Ganzen betrachtet somit in etwa gleich.

Gutachten nach § 10 Abs. 7 PVG

Im **Berichtsjahr 2017** wurden **2** (2) **Gutachten** der PVAB **gemäß § 10 Abs. 7 PVG**¹⁵⁾ eingeholt. Nach der gesetzlichen Vorgabe in § 10 Abs. 7 letzter Satz PVG haben Gutachten der PVAB binnen vier Wochen bei den Leiter/innen der Zentralstellen, die das Gutachten über Verlangen des Zentralausschusses angefordert haben, einzulangen.

¹³⁾ In Klammer angeführt jeweils die Zahlen des Vorjahres.

¹⁴⁾ Auf die Prüfung von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers ist das AVG nicht anzuwenden.

¹⁵⁾ § 10 Abs. 7 PVG.

Die Erledigungsdauer der im Jahr 2016 erstellten 2 (2) Gutachten der PVAB betrug je Gutachten 14 (17) Kalendertage. Somit wurde auch im Berichtsjahr 2017 in keinem Fall die vom PVG für Gutachten der PVAB vorgegebene Erledigungsdauer von maximal vier Wochen ausgeschöpft.

4. Zur Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der PV-Organen

	2016	2017
Anträge auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PV-Organen:	26	16
Abgeschlossene Verfahren: ¹⁶⁾	25	17
Einstellungen: ¹⁷⁾	1	0
Bescheide:	23	17
Zurückweisung: ¹⁸⁾	5	4
Abweisung:	6	3
Stattdgebung:	12	10

2017 ergab die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen in **10 von 17 Fällen (58,82%)** deren Gesetzwidrigkeit, **2016** in **12 von 25 Fällen (48,00%)**.

	2016	2017
Verteilung der aufsichtsbehördlichen Verfahren auf die Bundesministerien: ¹⁹⁾	24	17
<i>Landesverteidigung (BMLV):</i>	6	7
<i>Inneres (BMI):</i>	7	5
<i>Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ):</i>	3	3
<i>Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF):</i>	6	2
..... <i>Finanzen (BMF):</i>	2	0

¹⁶⁾ Eingerechnet drei noch offene Verfahren aus 2016 und ein 2017 von Amts wegen geführtes Verfahren.

¹⁷⁾ Beispielsweise wegen Rückziehung des Antrags.

¹⁸⁾ Beispielsweise wegen Unzuständigkeit der PVAB oder fehlender Antragslegitimation.

¹⁹⁾ Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2017.

Im **Berichtsjahr 2017** bezogen sich **7 Fälle (41,18%)** der insgesamt **17 Verfahren** auf Dienststellen des BMLV, **5 Fälle (29,41%)** auf Dienststellen des BMI, **3 Fälle (17,65%)** auf Dienststellen im Justizbereich und **2 Fälle (11,77%)** auf Dienststellen (Unterrichtsanstalten) des BMBWF.

Im vorangegangenen **Berichtsjahr 2016** bezogen sich **7 Fälle (29,20%)** der insgesamt **24 Verfahren** auf Dienststellen des BMI, je **6 Fälle (je 25,00%)** auf Dienststellen des BMBWF und des BMLV, **3 Fälle (12,50%)** auf Dienststellen im Justizbereich sowie **2 Fälle (8,3%)** auf Dienststellen des BMF.

5. Zur Einhaltung des PVG durch Organe des Dienstgebers

	2016	2017
Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers:	6	11
Abgeschlossene Verfahren: ²⁰⁾	10	8
<i>PVG-Verletzung:</i>	5	4
<i>Keine PVG-Verletzung:</i>	5	1
<i>Zurückweisung:</i> ²¹⁾	0	3

2017 wurde in **4 Fällen (50%)** der **8** abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren eine Verletzung des PVG festgestellt und in **1 Fall (12,5%)** die Beschwerde als unberechtigt verworfen. In **3 Fällen (37,5%)** der im Jahr 2017 abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren musste die Behandlung der Beschwerde aus formalen Gründen abgelehnt werden, wie beispielsweise wegen mangelnder Beschwerdelegitimation.

2016 war in **5 Fällen (50%)** der **10** abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren eine Verletzung des PVG festgestellt und in **5 Fällen (50%)** die Beschwerde als unberechtigt verworfen worden.

²⁰⁾ Alle Beschwerden aus 2016 konnten noch im selben Kalenderjahr erledigt werden.

²¹⁾ Beispielsweise wegen Unzuständigkeit der PVAB oder fehlenden Beschwerdevoraussetzungen.

	2016	2017
Verteilung der Beschwerdeprüfungsverfahren auf die Bundesministerien: ²²⁾	10	8
<i>Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ):</i>	5	4
<i>Landesverteidigung (BMLV):</i>	4	2
<i>Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF):</i>	0	1
<i>Inneres (BMI):</i>	1	1

2017 bezogen sich **4 Fälle (50%)** der insgesamt **8** abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren auf den Justizbereich, **2 Fälle (25%)** auf das BMLV, sowie je **1 Fall (12,5%)** auf das BMBWF und das BMI.

2016 bezogen sich **5 Fälle (50%)** der insgesamt **10** abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren auf den Justizbereich, **4 Fälle (40%)** auf das BMLV und **1 Fall (10%)** auf das BMI.

6. Veröffentlichung der Entscheidungen der PVAB

Gemäß § 41e PVG hat der Vorsitz der PVAB rechtskräftige Bescheide, Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, und Ergebnisse von Prüfungen gemäß § 41 Abs. 4 PVG in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen. Bislang wurden die Rechtssätze bzw. Entscheidungstexte der rechtskräftigen Bescheide ²³⁾ und verbindlichen Prüfungsergebnisse ²⁴⁾ sowie jener Gutachten, deren Anonymisierung möglich war, ausnahmslos ihrer Veröffentlichung im RIS zugeführt.

Wien, am 15. Jänner 2018

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI

²²⁾ Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

²³⁾ § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.

²⁴⁾ § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.